

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NANDLSTADT „ZIEGELSTADEL I“

Die Marktgemeinde Nandlstadt, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen für Ordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) diesen Bebauungsplan als

Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelstadel I“ des Marktes Nandlstadt.

§ 1

Die Festsetzungen des seit dem 23.3.95 rechtskräftigen Bebauungsplans „Ziegelstadel I“ sind Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung, sofern nicht ausdrücklich Abweichungen oder Änderungen neu festgesetzt werden.

§ 2

Die Festsetzungen des seit dem 23.3.95 rechtskräftigen Grünordnungsplanes „Ziegelstadel I“ sind Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung sowie der Grünordnungsplan zur 1. Änderung, sofern nicht ausdrücklich Abweichungen oder Änderungen neu festgesetzt werden.

§ 3

Der seit dem 23.3.95 rechtskräftige Bebauungsplan für das Baugebiet „Ziegelstadel I“ vom 1.6.1992 wird wie folgt geändert:

1.0.0 Festsetzungen zum Bebauungsplan

1.0.1 Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelstadel I“ betrifft ausschließlich die in diesem Bebauungsplan aufgeführten Parzellen Nr. 48 und 48 a. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Änderung ergibt sich auch aus der im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung ist, dargestellten Umgrenzung.

1.0.2 Wandhöhe:
im Süden 4,60 m
im Norden 6,10 m

1.0.3 Dachneigung:
Ein versetztes Pultdach ist zulässig.

Dachneigung
im Süden bis 28°
im Norden bis 25°

1.0.3 Vor- und Rücksprünge innerhalb der Baugrenzen sind zulässig.

2.0.0. Verfahrensvermerke

2.1.1 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27. Mai 99 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

MARKT NANDLSTADT; den 5. Juli 99



(Hartl) 1. Bgm.

2.2.0 Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit bis 15. Juni 99 stattgefunden.

MARKT NANDLSTADT; den 5. Juli 99



(Hartl) 1. Bgm.

2.3.0 Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 1. Juli 99 die Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

MARKT NANDLSTADT; den 5. Juli 99


(Hartl) 1. Bgm.



2.4.0 Der Verfahrensabschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelstadel I“ wurde am 2. Juli 99 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

MARKT NANDLSTADT; den 5. Juli 99


(Hartl) 1. Bgm.



